



Warum immer mehr Ruheständler mit dem Fiskus rechnen müssen

Seit 2005 gilt das Alterseinkünftegesetz. Es verändert die Besteuerung von Ruhestandseinkommen grundlegend – bis zum Jahr 2040. Seine Wirkung „beschert“ vielen Rentnern und Pensionären mehr Steuern. Bis 2004 hing der steuerpflichtige Rentenanteil davon ab, in welchem Alter jemand in Rente ging. (→ vereinfachtes Beispiel auf Seite 31).

Das Lebensalter bei Beginn der gesetzlichen Rente spielt seit 2005 keine Rolle mehr. Wichtig ist jetzt das Kalenderjahr, in dem man in Rente geht. Wer 2005 Rentner war oder wurde, muss 50 Prozent seiner damaligen Rente versteuern, egal wie alt er ist. Für Rentner, die 2005 mindestens 65 Jahre alt waren, bedeutet das die Erhöhung des steuerpflichtigen Rentenanteils um bis zu 23 Prozentpunkte. Trotzdem fallen bei ihnen für Jahresrenten bis etwa 19 000 Euro (alte Bundesländer) und 18 000 Euro (neue Bundesländer) keine Steuern an, Rentnerehepaare erhalten das Doppelte steuerfrei. Voraussetzung ist aber, dass zur gesetzlichen Rente keine weiteren Einkünfte hinzukommen. Wer zum Beispiel Miete, eine Werkspension oder den Arbeitslohn des Ehepartners zu versteuern hat, muss schon bei weit geringeren Renteneinkünften mit dem Finanzamt rechnen (→ Seite 168).

→ Zum Beispiel Paul P.

Der alleinstehende Rentner bezog 2004 und 2005 jeweils eine Bruttorente von 15 600 Euro. Zusätzlich hat er nach Abzug des Altersentlastungsbetrags 2004 und 2005 jeweils Mieteinkünfte von 5 000 Euro. Obwohl sich seine Einkommenslage gegenüber 2004 nicht geändert hat, bittet ihn der Fiskus seit 2005 zur Kasse. Das liegt vor allem daran, dass das Alterseinkünftegesetz den Besteuerungsanteil von Pauls gesetzlicher Rente 2005 im Vergleich zum Vorjahr 2004 auf einen Schlag von 27 auf 50 Prozent erhöht hat, immerhin um 23 Prozent.

Jahr	2004	2005
steuerpflichtiger Rentenanteil (27% bzw. 50% von 15 600)	4 212	7 800
minus Werbungskostenpauschale	-102	-102
minus Sonderausgaben-Pauschbetrag	-36	-36
minus Kranken- und Pflegeversicherung (10%)	-1 560	-1 560
plus Mieteinkünfte	+ 5 000	+ 5 000
zu versteuern	7 514	11 102
Einkommensteuer (alle Angaben in Euro)	0	620

Die Anhebung des steuerpflichtigen Rentenanteils auf die Hälfte war nur ein Anfang. Jeder neue Rentnerjahrgang muss etwas mehr von seiner Rente versteuern als der Vorgängerjahrgang, bis 2040 die gesamte Rente steuerpflichtig wird. Aber bleiben wir in der Gegenwart. Wer bereits 2005 Rentner war, versteuert 50 Prozent seiner damaligen Rente, der Euro-Betrag der anderen 50 Prozent bleibt steuerfrei – ein Leben lang. Wer 2009 in Rente ging, hat einen Freibetrag von 42 Prozent und kann rund 17 000 Euro Rente steuerfrei kassieren. Der Rentenbeginn 2019 bedeutet ein Verhältnis von 22 Prozent steuerfrei zu 78 Prozent steuerpflichtig und so weiter (→ Seite 160). Dieser Prozentsatz richtet sich nach dem Kalenderjahr des Renteneintritts, der persönliche Rentenfreibetrag wird in zwei Schritten ermittelt, wie das Beispiel auf der folgenden Seite zeigt.